

ZWECKVERBAND GRUPPENWASSERVERSORGUNG "UNTERES ELSENZTAL "

Zweckverband Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenzthal“
Hauptstraße 26, 69257 Wiesenbach

Verbandsvorsitzender:
Bürgermeister Grabenbauer, Wiesenbach
Tel.: 06223/9502-11 Fax: 9502-18
Eric.Grabenbauer@Wiesenbach-online.de
www.wasserzweckverband.de

Geschäftsstelle: Bürgermeisteramt
Hauptstr. 26, 69257 Wiesenbach
Tel.: 06223/9502-0 Fax: 9502-18
Geschäftsführer: Herr Kustocz
Tel.: 06223/9502-15 Fax: -18
Markus.Kustocz@Wiesenbach-online.de

E i n l a d u n g

zur 123. öffentlichen Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenzthal“
am **07.12.2021**, um **17.00 Uhr**
im Sitzungssaal des Bürgerhauses Wiesenbach, Hauptstraße 24

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Niederschrift der Sitzung vom 18.05.2021
2. Jahresrechnung 2020
3. Vergabe der Ingenieurleistungen (LP 4-9) für die Verbindungsleitung Gaiberg – Waldhilsbach
4. Änderung der Verbandssatzung
5. Vergabe Löschwasser- und Spülkonzept
6. Leitungsaustausch zwischen Hochbehälter Niederzone und L 600 in Gaiberg
Auftragsvergabe – Schlosserarbeiten und Rohrleitungsbau (im Hochbehälter)
7. Wirtschaftsplan 2022
8. Mitteilungen der Verbandsverwaltung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Grabenbauer, *Verbandsvorsitzender*

01	Protokoll der Sitzung vom 18.05.2021
-----------	---

- Protokoll siehe Anlage -

02	Jahresrechnung 2020
-----------	----------------------------

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt aufgrund des nach dem Aufwanddeckungsprinzip arbeitenden Verbandes mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

In die Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes eingestellt.

Der größte Posten des Erfolgsplanes ist die Betriebs- und Finanzkostenumlage. Im Wirtschaftsjahr 2019 betrug sie insgesamt 917.852,17 €, während sie sich im Wirtschaftsjahr 2020 auf 996.007,11 € erhöhte. Dies ist eine Zunahme von 8,51 %.

Nachstehend die größeren Veränderungen des Erfolgsplanes gegenüber den Ansätzen:

Erträge	Ansatz €	Ergebnis €
Betriebs-Finanzkostenumlage	999.450	996.007
Umsatzerlöse	16.000	23.315
Sonstige betriebliche Erträge	0	27.657

Bei den Umsatzerlösen konnte der Ansatz um ca. 7.000 € übertroffen werden, so dass die geplante Finanz- und Betriebskostenumlage nicht vollständig in Anspruch genommen werden musste. Im Zuge des Jahresabschlusses mussten die zunächst investiv geplanten Maßnahmen des Strukturgutachtens und der Rohrnetzberechnung in der Erfolgsrechnung abgebildet werden. Dadurch musste auch die erhaltene Zuweisung für das Strukturgutachten in Höhe von 24.100 € bei den sonstigen betrieblichen Erträgen vereinnahmt werden.

Aufwendungen:	€	€
Strombezug Wasserförderung	80.000	86.844
Fremdwasserbezug	290.000	259.460
Unterhaltung Wasserversorgungseinrichtungen	50.000	122.808

Auf Grund der Erhöhung des Wasserverbrauches in den Verbandsgemeinden wurde der Ansatz des Strombezugs überschritten, im Vergleich dazu wurde der Ansatz beim Fremdwasserbezug aber nicht vollständig ausgeschöpft.

Wie bereits bei den Erträgen erläutert wurden auch die Aufwendungen für das Strukturgutachten und der Rohrnetzberechnung in der Erfolgsrechnung abgebildet, so dass der Ansatz bei der Unterhaltung der Wasserversorgungseinrichtungen um 72.808 € überschritten wurde.

Bilanz

In der Bilanz werden insbesondere die Einnahmen (Deckungsmittel) und Ausgaben (Finanzbedarf) des Vermögensplanes eingestellt.

Nachstehend die größeren Veränderungen des Vermögensplanes gegenüber dem Ansatz:

	Ansatz	Ergebnis
Einnahmen:	€	€
Deckungsmittelüberhang aus Vorjahren	408.456	127.244
Abschreibungen	240.000	243.478
Ausgaben:		
Sanierung Wasserkammer HB Wiesenbach	0	16.996
Betriebs-u. Geschäftsausstattung	10.000	9.960
Deckungsmittelüberhang lfd. Jahr	0	535.700

Der Deckungsmittelüberhang beträgt zum 31.12.2020 € 535.700, dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem Jahr 2019 von 127.244 €.

Im Jahr 2020 sind bereits Planungskosten für die Sanierung der Wasserkammer des Hochbehälters Wiesenbach angefallen, ebenso konnte bereits die neue Einstiegsleiter beschafft werden.

Weiterhin wurden 2 Wasserzähler sowie ein Luftentfeuchter erworben. Für die neue Verbandsleitung „Mäuerlesäcker“ konnte bei Mitverlegearbeiten ein Steuerkabel eingebracht werden.

Die zweckgebundene Rücklage weist die bis zum Jahr 1977 erhaltenen Staatszuschüsse (Kapitalzuschüsse) in Höhe von € 1.252.665,11 aus.

Nach der ordentlichen Tilgung in Höhe von € 89.278 belaufen sich die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten auf 1.275.256 €.

Die sich aus der Umlageabrechnung 2020 ergebenden Erstattungen betragen in der Summe € 20.982,54 brutto und wurden ganzjährig mit 5 % Umsatzsteuer abgerechnet. Sie werden in der Bilanz unter PASSIVA -Verbindlichkeiten gegenüber den Verbandsgemeinden - ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2020 waren beim Verband ein Wassermeister und ein Wasserwärter beschäftigt. Die Funktionen des Verbandsschriftführers, des Verbandsrechners und der Verbandskassenverwalterin werden von Bediensteten der Gemeinde Wiesenbach wahrgenommen. Die Personalabrechnungen werden von einer Beschäftigten der Gemeinde Gaiberg erledigt.

Beschlussvorschlag:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenzthal“, Sitz Bammental

Gemäß § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes und § 12 der Eigenbetriebsverordnung hat die Versammlung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenzthal“ den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 in der Versammlung vom 07.12.2021 festgestellt.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2020

1.1	Bilanzsumme	4.597.432,67 €
1.1.1	davon entfallen aus der Aktivseite auf	
	a) das Anlagevermögen	3.812.197,79 €
	b) das Umlaufvermögen	785.234,88 €
	c) die aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
1.1.2	davon entfallen aus der Passivseite auf	
	a) das Eigenkapital	3.072.642,04 €
	b) die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00 €
	c) die Rückstellungen	10.550,00 €
	d) die Verbindlichkeiten	1.514.240,63 €
1.2	Jahresgewinn/ Jahresverlust	0,00 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.046.979,35 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.046.979,35 €

2. Behandlung des Jahresgewinnes/ Jahresverlustes

2.1 bei einem Jahresgewinn

a)	zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00 €
b)	zur Einstellung in Rücklagen	0,00 €
c)	zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	0,00 €
d)	auf neue Rechnung vorzutragen	0,00 €

2.2 bei einem Jahresverlust

a)	zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00 €
b)	aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
c)	auf neue Rechnung vorzutragen	0,00 €

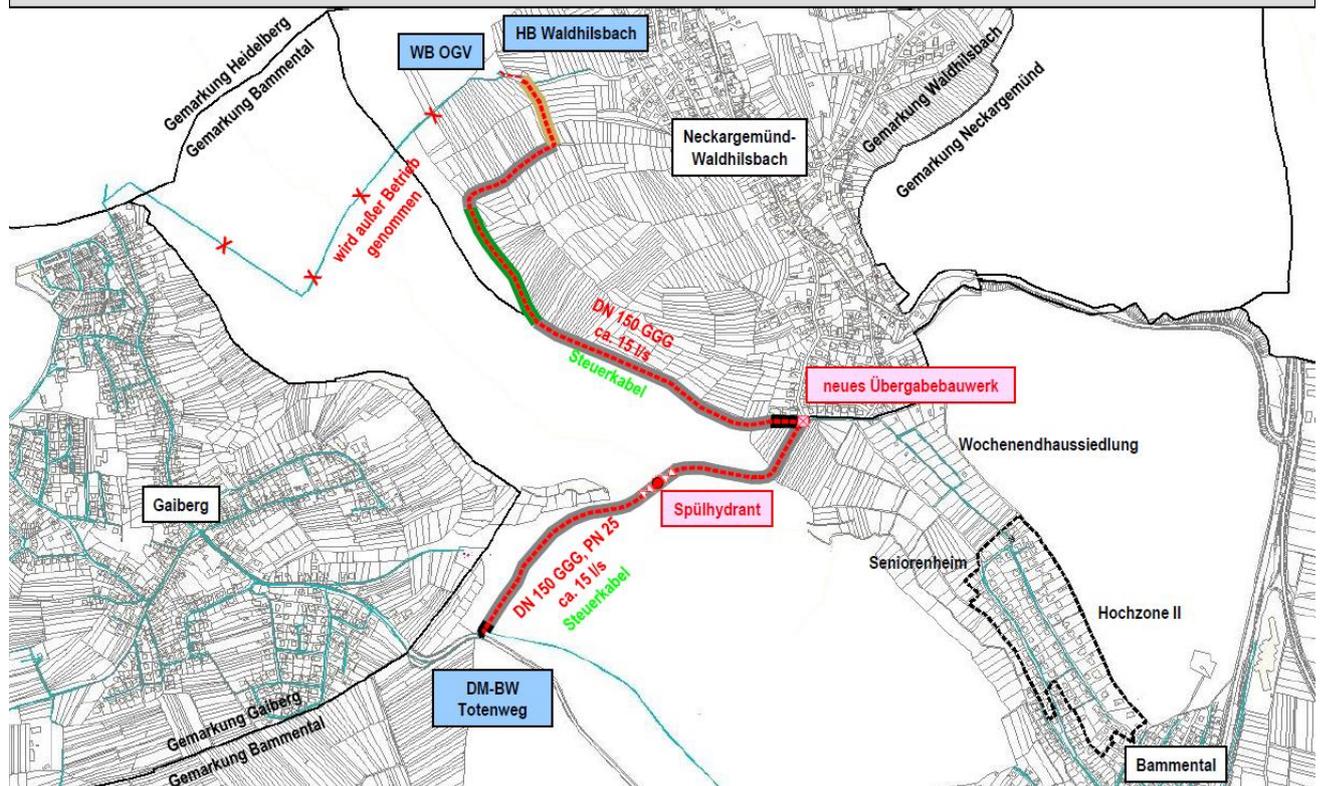
- Der Deckungsmittelüberhang im langfristigen Bereich beläuft sich zum 31.12.2020 auf einen Betrag von 535.700,00 €
- Die ermittelten Umlageüberzahlungen bzw. Nachforderungen werden den Verbandsgemeinden entsprechend der im Jahresabschluss enthaltenen Aufteilung erstattet oder nachgefordert.
- Die Entlastung der Betriebsleitung nach § 16 Abs. 3 Ziffer 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) wird erteilt.

03	Vergabe der Ingenieurleistungen (LP 4-9) für die Verbindungsleitung Gaiberg – Waldhilsbach
-----------	---

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro Martin-Schnese hat in der Verbandsversammlung am 03.12.2019 die Trassenplanung und Kostenschätzung für die neue Förderleitung zwischen Gaiberg und dem Wasserhochbehälter Waldhilsbach vorgestellt. Mit der Umsetzung soll die älteste Wasserleitung im Netz des Zweckverbandes außer Betrieb genommen werden.

Übersichtskarte



Die Kosten für den Leitungsbau, das geplante Übergabebauwerk und den erforderlichen Umbau im Hochbehälter Waldhilsbach werden vom Ingenieurbüro Martin-Schnese inkl. der Baunebenkosten auf rund 1,8 Mio. Euro geschätzt.

Bevor weitere Planungsleistungen vergeben und Grundsatzentscheidungen zum Leitungsbau getroffen werden, sollte das Strukturgutachten und die Rohrnetzanalyse die geplante Leitung auf den Prüfstand stellen. Das Gutachten der RBS Wave GmbH aus Dezember 2020 bestätigt die Planung und empfiehlt die Maßnahme für eine langfristig gesicherte Trinkwasserversorgung von Waldhilsbach und der Hochzone II in Bammental umzusetzen.

Aufgrund der Entwicklungen in der Gemeinde Gaiberg mit der Erschließung von zwei Neubaugebieten und der Sanierung der Ortsdurchfahrt wurde das Projekt „Südumgehung Gaiberg“ aus bekannten Gründen vorgezogen und soll im kommenden Jahr realisiert werden. Die Verbandsverwaltung schlägt die Beauftragung der weiteren Leistungsphasen an das Ingenieurbüro Martin-Schnese vor, damit die Ausführungsplanung und das Leistungsverzeichnis für eine Ausschreibung der Maßnahme vorbereitet werden können. Mit dieser Vorgehensweise würde man nach der Baumaßnahme „Südumgehung Gaiberg“ in die Ausschreibung für die neue Förderleitung gehen können, ohne ein weiteres Planungsjahr zu verlieren.

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung beschließt das Ingenieurbüro Martin-Schnese mit den weiteren Leistungsphasen (3-9) gemäß HOAI für die Neuverlegung einer Wasserverbindungsleitung zwischen Gaiberg und Waldhilsbach zu beauftragen.

Sachverhalt:

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 17.06.2020 eine Änderung des Eigenbetriebsgesetzes und eine Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit beschlossen (GBl-BW 2020, 403). Der Zweckverband führt seine Bücher nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 11 Verbandssatzung), weshalb diese Änderungen auch Auswirkung auf den Zweckverband haben.

In Anlehnung an die Regelungen der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. § 12 EigBG (Vermögen des Eigenbetriebs) wird komplett neu gefasst. Die Buchhaltung ist zwingend in Form der doppelten Buchführung zu führen. Das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der kommunalen Doppik bleibt erhalten. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist allerdings in der Betriebssatzung (Verbandssatzung) zu verankern. Die Änderungen des Eigenbetriebsrechts sind spätestens ab 2023 anzuwenden.

Da beim Zweckverband die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bereits auf Grundlage des Handelsgesetzbuches erfolgen ändert sich insofern nichts, da lediglich in dem neuen Absatz 2 das im Eigenbetriebsgesetz gewährte Wahlrecht (§ 12 EigBG) ausgeübt und damit der Status Quo festgeschrieben wird.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten gem. § 20 Abs. 1 letzter Satz GKZ die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss) sinngemäß. 2. Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. 	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden gemäß § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. 2. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. 3. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

Beschluss:

Die Versammlung stimmt folgender Satzung zur Änderung der Verbandssatzung zu.

Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenztal“

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenztal“ am 07. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 01.01.1985, zuletzt geändert am 09. April 2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden gemäß § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.
2. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
3. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Wiesenbach, 07. Dezember 2021

gez. Grabenbauer,
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

05	Vergabe Löschwasser- und Spülkonzept
-----------	---

Sachverhalt:

Die RBS Wave GmbH aus Stuttgart hat der Verbandsversammlung am 03.12.2020 die Ergebnisse des Strukturgutachtens und der Netzberechnung für das Verbandsgebiet und die Ortsnetze der Mitgliedsgemeinden vorgestellt.

Für die weitere Verbesserung und Optimierung des Wasserversorgungssystems wurde von den Experten die Ausarbeitung eines Löschwasserkonzeptes und eines Spülkonzeptes empfohlen.

Allgemeine Informationen zum Thema Löschwasserkonzept:

Die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz ist Aufgabe der jeweiligen Gemeinde. Dieser Sachverhalt wird durch das Brandschutzgesetz geregelt: "Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungsdienst aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten." Die Gemeinde überträgt die Aufgabe der Löschwasserversorgung in der Regel dem Wasserversorgungsunternehmen. Nach § 2 Absatz 1 der Verbandssatzung hat der Zweckverband die Aufgabe, seinen Mitgliedern trinkbares Wasser einschließlich des Wassers für die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr zu liefern. Allerdings obliegt die Unterhaltung und der Betrieb der örtlichen Wasserverteilungsanlagen dem jeweiligen Verbandsmitglied (§ 2 Absatz 3).

Als verantwortliche Trägerin des Brandschutzes sind die Kommunen angehalten, alle Löschwasserbereitstellungen zu regeln, auch für den Fall, wenn die Möglichkeiten des Trinkwassernetzes überschritten werden.

Das heißt nicht, dass die Gemeinden verpflichtet sind, jeder nur denkbaren Brandgefahr durch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu begegnen. Die Gemeinden sind im Allgemeinen nur angehalten, Vorsorge für das ortsübliche Brandrisiko zu schaffen. Überdies können die Eigentümer von Grundstücken mit erhöhter Brandgefahr von der Gemeinde verpflichtet werden, eigene Löschwasseranlagen für diese zu errichten und zu unterhalten (Objektschutz).

Grundsätzlich ist zwischen Grundschutz und Objektschutz zu unterscheiden. Unter Grundschutz versteht man die Bereitstellung von Löschwasser, welches ausreicht, den Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko zu gewährleisten. Objektschutz ist der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko (Parkhäuser, bestimmte Industriebetriebe etc.) und für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko (Seniorenpflegeheim, Schulen etc.).

Die Gemeinden bzw. Wasserversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den Grundschutz vorzuhalten. Dieser lässt sich z.B. vom Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan ableiten. Für Objekte mit erhöhter Brandgefahr wird in der Regel der Objektträger verantwortlich gemacht, er muss für seinen eigenen Objektschutz sorgen. Die Richtlinien hierfür sind in der DIN 1988 Teil 6 niedergelegt: "Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen."

Dies gilt nicht, solange das Unternehmen durch "höhere Gewalt bzw. durch sonstige Umstände" daran gehindert ist (siehe AVB Wasser V). Ein solcher Umstand ist der Brandfall.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 mit dem Titel "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" macht hierzu klare Aussagen und trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den Netzentnahmen für die Brandbekämpfung um statistisch gesehen seltene Ereignisse handelt. In dieser Richtlinie sind die Löschwasserbedarfswerte nach Maßgabe der Bauart und Bauweise angegeben. Das Arbeitsblatt enthält darüber hinaus wichtige Angaben für die Beurteilung der Netzkapazität im Rahmen der Löschwasservorhaltung.

Für den Brandfall fordert das DVGW-Arbeitsblatt W 405 einen Löschwasserbedarf

von 13,3 l/s (48 m³/h) bzw. 26,7 l/s (96 m³/h) für das Wohngebiet,
von 26,7 l/s (96 m³/h) bzw. 53,4 l/s (192 m³/h) für das Gewerbegebiet
und von 53,4 l/s (192 m³/h) für das Industriegebiet.

In der Regel soll das Löschwasser für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen (in diesem Fall bedeutet dies einen Löschwasservorrat von 100 m³, 200 m³ oder 400 m³). Konkret weist das DVGW-Arbeitsblatt W 405 folgende Annahmen aus, welche die Leistungsfähigkeit des Netzes zum Zeitpunkt der Löschwasserentnahme wesentlich beeinflussen:

- Keine Gleichzeitigkeit von Brandereignissen. In jedem selbstständigen Netzteil ist nur von einem Brand auszugehen.
- Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Lösch- und Wasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt.
- Absenkung des Netzdruckes auf ein Maß, welches zwar die allgemeine Wasserversorgung einschränken, jedoch nicht gefährden darf.

Als Mindestdruck werden 1,5 bar zugelassen. Dieser Druck muss nicht nur an der Entnahmestelle, sondern auch an allen kritischen Stellen des Netzes eingehalten werden, was besonders in Wasserzonen mit größeren Höhenunterschieden zu beachten ist.

Der Untersuchungsbericht zum Löschwasserkonzept hat folgenden Inhalt:

- die Beschreibung des Wasserversorgungssystems
 - Grundlagen des Löschwasserkonzeptes
 - Gesetze und Regelwerke
 - Wartung und Pflege der Hydranten
 - Untersuchungen zum Wasserverbrauch und -bedarf
 - Festlegung der belastbaren Berechnungsparameter und Rahmenbedingungen für die Löschwassersimulation
 - Grundlagen für die Ermittlung des Löschwasserdargebots
 - Grundlagen für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - Löschwasserdargebot
 - Löschwasserbedarf
 - Vergleich des Löschwasserbedarfs und -dargebots
 - Vorschläge für die Verbesserung und Optimierung der Löschwasserversorgung
 - Kostenannahme der vorgesehenen Maßnahmen
 - Zusammenfassung mit Empfehlungen
- Das Löschwasserkonzept umfasst folgende Beilagen:
- Wasserversorgungsschema
 - Pläne - Löschwasserdargebot (z.B. M - 1: 2.500)
 - Pläne - Löschwasserbedarf (z.B. M - 1 : 2.500)
 - Pläne - vorgesehene Maßnahmen (z.B. M - 1: 2.500)

Allgemeine Informationen zum Thema Spülkonzept:

Trinkwasser muss besonderen Anforderungen genügen, damit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Verbraucher verursacht werden. Die zur Überwachung erforderlichen Untersuchungsparameter sind in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) festgelegt.

Darüber hinaus soll das Trinkwasser appetitlich sein und zum Genuss anregen (DIN 2000). Neben einer ordnungsgemäßen Aufbereitung und Desinfektion muss auch ausgeschlossen werden, dass das Trinkwasser auf dem Transportweg beeinträchtigt wird. Eine der möglichen Ursachen hierfür sind Verunreinigungen im Trinkwasserrohrnetz.

Die aktuelle Trinkwasserverordnung von 2001 trägt dieser Problematik Rechnung, indem zusätzlich zu den bisherigen Kontrollen in den Wasserwerken und Hochbehältern auch die Beprobung des Trinkwassers im Wasserrohrnetz und an Zapfhähnen gefordert wird. In den letzten Jahren entwickelte sich der Wasserverbrauch fast überall rückläufig. Dadurch haben sich Rostprobleme und Verkeimungen in vielen Versorgungsgebieten verstärkt.

Auf Grund komplexer Wechselwirkungen lässt sich das Auftreten von Rostwasser nicht immer eindeutig bestimmten Ursachen zuordnen, was die Auswahl geeigneter Gegenmaßnahmen erschwert. Umso wichtiger ist die Erarbeitung eines effizienten Spülplanes unter Berücksichtigung des Durchflusses, der Wasserbeschaffenheit und der Betriebsbedingungen.

Ein möglicher Grund für Rostwasserbildung und Verkeimung ist in langen Stagnationszeiten und extrem niedrigen Fließgeschwindigkeiten (wesentlich kleiner als 0,3 m/s) zu sehen. Dadurch haben die Deckschichten eine deutlich geringere Schutzwirkung gegenüber primärem Korrosionsangriff. Außerdem enthalten solche Deckschichten in verstärktem Maße chemisch instabile Korrosionsprodukte, welche bei Sauerstoffmangel leicht reduzierbar und damit im Stagnationsbetrieb eine entscheidende Voraussetzung für Rostwasserbildung sind. Deshalb ist ein regelmäßiger Austrag der gebildeten losen Ablagerungen aus dem Wasserrohrnetz erforderlich.

Hierfür ist in der Mehrzahl aller Fälle eine Wasserspülung mit erhöhter Fließgeschwindigkeit ausreichend. Die notwendigen Spülintervalle sind innerhalb eines Versorgungsgebietes sehr verschieden und vor allem von der Wasserbeschaffenheit und den Betriebsbedingungen abhängig. Durch eine computergestützte Berechnung lassen sich die erforderlichen Spülungen sowohl in der Anzahl als auch in der Dauer optimieren und damit Betriebskosten einsparen. Grundlage hierfür bildet das Rechenetzmodell des Wasserrohrnetzes, welches bei der Rohrnetzanalyse und -berechnung bereits erstellt wurde.

Der Untersuchungsbericht zum Spülkonzept hat folgenden Inhalt:

- Gesetzliche Rahmenbedingungen und Regelwerke
- ° Ursachen und Auswirkungen von Stagnation im Wasserrohrnetz
- ° Gefährdete Bereiche im Wasserversorgungssystem
- ° Etablierte Ansätze und betriebliche Praxis zur Spülung von Rohrleitungen
- ° Informationen und Vorgehensweise: Spülkonzept der RBS wave GmbH
- ° Basis und Kriterien für die Ausarbeitung eines Spülkonzeptes
- ° Ergebnisse der Stagnationsberechnung
- ° Lösungsansätze zur Optimierung der betrieblichen Rahmenbedingungen
- ° Spülung der Leitungen bzw. Netzteilen (Spülkonzept und SpülAtlas)
- ° Hinweise zum Spülplan

° Untersuchungsunterlagen

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses zur Kostenübernahme der Rohrnetzberechnungen des jeweiligen Verbandsmitgliedes durch den Zweckverband, sollte auch hinsichtlich eines Löschwasser- und Spülkonzeptes so verfahren werden. Mit dieser Vorgehensweise kann eine einheitliche Qualität und Datenstruktur im Verband gewährleistet werden. Den Kommunen werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.

Kosten und Finanzierung:

Für die notwendigen Ingenieurleistungen hat die RBS Wave GmbH zwei Honorarangebote zur Erstellung eines Löschwasser- und eines Spülkonzeptes vorgelegt.

Löschwasserkonzept:

A.1 Ermittlung des Löschwasserbedarfs	8.100,00 EUR
A.2 Ermittlung des Löschwasserdargebots	16.200,00 EUR
A.3 Optimierung der Löschwasserversorgung	2.700,00 EUR

Summe Pos. A.1 + A.2 + A.3 (netto) pauschal	27.000,00 EUR
---	---------------

Spülkonzept:

A.1 Spülkonzept Summe (netto) pauschal	29.000,00 EUR
--	---------------

Die Gesamtkosten in Höhe von 56.000 Euro sind bei einer Auftragsvergabe im Wirtschaftsplan 2022 zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt, die RBS Wave GmbH aus Stuttgart mit der Erstellung eines Löschwasser- und Spülkonzeptes für das gesamte Verbandsgebiet zu beauftragen.

06	Leitungsaustausch zwischen Hochbehälter Niederzone und L 600 Auftragsvergabe – Schlosserarbeiten und Rohrleitungsbau
-----------	---

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung am 18.05.2021 wurde der Austausch der Verbandsleitungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes „Mäuerlesäcker/Fritzenäcker in Gaiberg an die Firma Grötz GmbH & Co.KG aus Gaggenau vergeben.

Der Auftrag umfasst die Erneuerung von Wasserleitungen vom Schieberkreuz südlich der L 600 bis in den Hochbehälter der Niederzone Gaiberg und die notwendigen Abbrucharbeiten (Betontreppe und Vordach) am Gebäude, sowie die Asphaltierung der Zufahrt. Die Arbeiten für den Umbau der Rohrleitungen im Rohrkeller des Hochbehälters und die Schlosserarbeiten (Stahltrappe und Vordach) wurden separat ausgeschrieben.

Kosten- und Finanzierung:

Im Wirtschaftsplan 2021 wurden 450.000 Euro für die Maßnahme eingestellt. Wie bereits bei der Auftragsvergabe an die Firma Grötz GmbH & Co.KG angekündigt, werden die Tiefbauarbeiten und Leitungsverlegungen erst im kommenden Jahr abgeschlossen. Aufgrund dessen muss der Betrag für das Wirtschaftsjahr 2022 wieder eingeplant werden.

1. Technische Ausrüstung-Rohrleitungsbau:

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung nach VOB wurden 5 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Eröffnungstermin am 26.10.2021 lagen 3 schriftliche Angebote vor. Nach Prüfung durch die BIT Ingenieure AG stellt sich das Ausschreibungsergebnis wie folgt dar:

Bieter	
1. Keller Industriemontagen GmbH, Durmersheim	23.086,08 €
2. Bieter	23.562,41 €
3. Bieter	24.347,50 €
Bepreistes LV BIT Ingenieure AG	21.136,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt, den Auftrag für den Rohrleitungsbau im Hochbehälter an die Firma Keller Industriemontagen GmbH aus Durmersheim zu vergeben.

2. Schlosserarbeiten:

Die Schlosserarbeiten umfassen eine neue Eingangstreppe aus Stahl sowie ein Glasvordach mit entsprechender Metallkonsole für die Fassade des Hochbehälters. Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung nach VOB wurden 5 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Eröffnungstermin am 26.10.2021 lag 1 schriftliches Angebot vor. Nach Prüfung durch die BIT Ingenieure AG stellt sich das Ausschreibungsergebnis wie folgt dar:

Bieter	
1. Emil Knauf, Bammental	10.512,50 €
Bepreistes LV BIT Ingenieure AG	4.564,00 €

Die Auftragssumme liegt nicht im Rahmen des bepreisten Leistungsverzeichnisses und der Kostenberechnung. Die Abgabe von nur einem Angebot spiegelt offensichtlich die Auftragslage und Auslastung der Firmen wider. Zudem sind die Preise für Material und Energie in den letzten Monaten stark gestiegen (Steigerung Stahlpreis rund 150 % seit Mitte 2020).

Bei der Kostenberechnung wurde der Preis durch das Ingenieurbüro allerdings zu niedrig angesetzt. Zum Vergleich für die identischen Leistungen kann die im Rahmen der Sanierung des Hochbehälters Wiesenbach vorliegende Schlussrechnung herangezogen werden. Hier wurden für das Glasvordach und die Stahlterrasse 9.418,50 € verausgabt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt, den Auftrag für Schlosserarbeiten an die Firma Emil Knauf aus Bammental zu vergeben.

07	Wirtschaftsplan 2022
-----------	-----------------------------

Sachverhalt:

Der durch die Verbandsverwaltung aufgestellte Wirtschaftsplan (siehe Anlage) für das Jahr 2022 soll in der Verbandsversammlung am 07. Dezember 2021 verabschiedet werden.

Das Volumen des Erfolgsplanes hat sich gegenüber dem Vorjahr um 93.500 € auf 1.125.100 € erhöht. Bei den Einnahmen wird sich die Betriebskostenumlage der Verbandsgemeinden voraussichtlich um 103.000 € erhöhen, die Finanzkostenumlage um 11.500 € sinken. Die Umsatzerlöse wurden mit einem Ansatz von 20.000 € festgesetzt, die Erträge für Zinsen und sonstige Erträge bleiben unverändert.

Für die Beschaffung von Betriebs- und Instandsetzungsmaterial wurden 25.000 € angesetzt. Ob der Betrag benötigt wird, ist abhängig von der Anzahl der Wasserrohrbrüche. Für die „Unterhaltung der Wasserversorgungseinrichtungen“ wurden 75.000 € eingestellt. Geplant sind kleinere Ersatzbeschaffungen, der Tausch eines Schieberkreuzes, die Erstellung eines Spül- und Löschwasserkonzeptes.

Auf Grund der Einstellung eines weiteren Mitarbeiters zum 01.09.2021 sowie der zu erwartenden Tarifierhöhungen werden die Personalkosten im Jahr 2022 deutlich steigen.

Durch eine zinsgünstige Weiterfinanzierung des ehemaligen Darlehens bei der Sparkasse Heidelberg konnte der Zinsaufwand im Vergleich zum Vorjahr verringert werden. Dadurch verringert sich auch die Finanzkostenumlage. Im Laufe des Jahres endet ein Darlehen bei der Sparkasse Heidelberg und bei zwei weiteren Darlehen laufen die Zinsbindungsfristen aus. Die beiden Darlehen werden aktuell mit 2,5 % bzw. 2,2 % verzinst. Auf Grund der anhaltend niedrigen Zinsen können diese mit Wahrscheinlichkeit günstiger weiterfinanziert werden, so dass der geplante Ansatz für den Zinsaufwand wohl nicht vollständig ausgeschöpft werden muss.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes betragen 1.932.000 €. Die Einnahmen bestehen aus den erwirtschafteten Abschreibungen und werden für die Maßnahmen des Vermögensplanes verwendet. Nach einer geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 1.300.000 € voraussichtlich im Dezember 2022, wird ebenso eine Entnahme aus den Deckungsmitteln in Höhe von 382.000 € geplant.

Die Ausgaben des Vermögensplanes bestehen hauptsächlich aus der Herstellung der neuen Zuleitung zum Hochbehälter Niederzone Gaiberg in Höhe von 1.350.000 €, sowie die Verlegung der Verbandsleitungen „Mäuerlesäcker“ in Höhe von 450.000 €, welche bereits in 2021 geplant waren aber nicht umgesetzt werden konnten.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden mit 35.000 € angesetzt. Für die Tilgung der Kredite werden 93.000 € veranschlagt.

Zum 31. Dezember 2020 errechnet sich die Eigenkapitalquote mit 66,8 % (Vj. 67,0 %) der um die Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Der Deckungsmittelüberhang zum 31. Dezember 2020 beträgt 535.700 € (Vj. 408.456 €).

Zum 31. Dezember 2020 stellen sich die Einlagen der Verbandsgemeinden wie folgt dar:

Verbandsgemeinde	Euro	%
Bammental	1.242.992,74	40,46
Gaiberg	454.590,75	14,79
Mauer	584.233,60	19,01
Wiesenbach	532.585,14	17,34
Waldhilsbach	258.239,81	8,40
	3.072.642,04	100,00

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung stellt aufgrund der §§ 18 und 19 GKZ, der §§ 9 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08. Januar 1992 und der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 07. Dezember 1992 in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 mit allen nachfolgenden Änderungen den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt fest:

§ 1
Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

- | | |
|--|----------------|
| a) Im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je | 1.125.100,00 € |
| b) Im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je | 1.932.000,00 € |

festgesetzt.

§ 2
Kredite

Der Gesamtbetrag der für den Zweckverband im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Wirtschaftsjahr auf	1.300.000,00 €
---	----------------

festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für den Zweckverband im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen (Kreditermächtigung) wird für das Wirtschaftsjahr auf	0,00 €
--	--------

festgesetzt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf	100.000,00 €
---	--------------

festgesetzt.